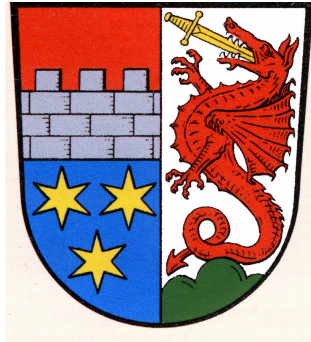


Gemeinde Georgenberg

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenberg

Vom 25. Juli 2008

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenberg

Die Gemeinde Georgenberg erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde Georgenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Georgenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-Werkstatt / Schlauch-Werkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Bei der Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruch-Nehmenden instand setzen zu lassen oder unter Berücksichtigung des Zeitwerts neu zu beschaffen.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Georgenberg, 25. Juli 2008

Gemeinde Georgenberg

Johann Maurer
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 mit 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 v. H. |
|---|-----------------------------|--|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) oder TSA | 20 Jahren | 3,45 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 20 Jahren | 4,67 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 25 Jahren | 6,87 Euro |

2. Ausrückestunden-Kosten

Mit den Ausrückestunden-Kosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden-Kosten erhoben.

| Die Ausrückestunden-Kosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für | bei jährlich 80 Ausrücke-Stunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 v. H. |
|--|---|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) oder TSA | 66,86 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 82,77 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 110,09 Euro |

3. Arbeitsstunden-Kosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden-Kosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

| | |
|--|------------|
| eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8 | 57,75 Euro |
| ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer einschließlich Atemmaske | 29,77 Euro |
| einen Generator 5 KVA/8 KVA | 29,17 Euro |
| eine Tauchpumpe TP 4/1 | 15,95 Euro |
| einen Hochdruckreiniger | 29,45 Euro |
| eine Kettensäge | 18,40 Euro |
| sonstige Kleingeräte (Winkelschleifer, Trennschleifgerät, Flutlichtstrahler und dgl.) | 9,20 Euro |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrücke-Stunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stunden-satz berechnet:

20,00 Euro

(Aufwundersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwundersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 Euro

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 11,40 Euro
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.